

Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



VOF–Vergabeverfahren

für freiberufliche Ingenieurleistungen

Bewertungstabellen für
Auswahlverfahren/Auftragsverfahren
mit Erläuterungen

August 2010

Erarbeitet vom Ausschuss
Wettbewerbswesen VOF
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Dipl.-Ing. Karlheinz Gärtner, Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernd Brandt, stellvertretender Vorsitzender
Dipl.-Ing. Bruno Fischle
Dipl.-Ing. Norbert Nieder
Dr.-Ing. Markus Staller
Dipl.-Ing. Joachim Strecke

Fachlich begleitet durch:
Dipl.-Ing. Hubert Eberle und
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wulf

Einführung	4
0 Grundlagen	7
1 Prüfung der Teilnahmebedingungen/Ausschlusskriterien	11
2 Auswahlverfahren	14
3 Auftragsverfahren	18

Einführung

Die neue VOF, Ausgabe 2009, wurde mit Inkrafttreten der novellierten Vergabeverordnung –VgV – am 11.06.2010 für die öffentlichen Auftraggeber für Vergaben ab dem EU-Schwellenwert – seit dem 01.01.2012 liegt dieser bei 200.000 € netto – verbindlich.

Mit der Neufassung der VOF soll das Vergaberecht weiter vereinfacht und die bestehende Regelungsdichte entflochten werden. So soll mit der vorliegenden Neufassung der VOF eine Anpassung der Vergaben für freiberufliche Dienstleistungen an die Struktur und den Verfahrensablauf der ebenfalls neu gefassten Vergabeverordnungen für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und für Leistungen, Teil A (VOL/A) erfolgen.

Trotz dieser vom Gesetzgeber beabsichtigten Intention, das Vergaberecht zu vereinfachen und zu vereinheitlichen stellt die Bayerische Ingenieurkammer-Bau immer wieder fest, dass die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen im Rahmen der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), Ausgabe 2009, den öffentlichen Auftraggebern und Bewerbern – gleichermaßen – Schwierigkeiten bereitet.





Aus diesem Grund ist der von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau entwickelte Leitfaden zur Bewertung von Bewerbungen und Angeboten bei der Anwendung der VOF-nach wie vor notwendig und soll den Auftraggebern und den Bewerbern gleichermaßen als Hilfestellung für ein leistungsbezogenes, dem Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtendes und transparenten Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von »geistig schöpferischen« Leistungen dienen.

Der vorliegende Leitfaden wurde vollständig überarbeitet und an das – seit Mitte Juni 2010 vorliegende, neue Vergaberecht angepasst und soll

- weitgehend einheitliche Bewertungskriterien für alle Aufgaben der Ingenieurplanungen und Beratungsleistungen entwickeln,
- dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, die Gewichtung der Einzelkriterien den speziellen Anforderungen seines Projektes anzupassen,
- dem Bewerber eine Grundlage an die Hand geben, nach der er seine Bewerbung ausrichten kann,
- Transparenz im Vergabeverfahren schaffen.

Der Auftraggeber soll mit vertretbarem Aufwand den Ingenierauftrag dem Auftragnehmer erteilen, der für seine vorliegende Planungsaufgabe die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Bei der Beauftragung sollen evtl. Vergabehemmnisse (Rügen und Einsprüche von nicht berücksichtigten Bewerbern) vermieden werden.

Der Bewerber soll sich einem transparenten und den Grundsätzen der Vergabeordnungen unterliegenden Verfahren gegenübersehen, das mit einem vertretbaren Aufwand zum Planungsauftrag führen kann. Bei berechtigten Zweifeln an der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vergabevorschriften kann der Bewerber die Vergabeentscheidung in einem förmlichen Nachprüfungsverfahren überprüfen lassen.

Dem Auftraggeber, der über kein fachkundiges Personal verfügt, wird empfohlen, bei der Beschreibung der Aufgabenstellung, der Prüfung der Eignung der Bewerber und der Bewertung der Bewerbungen kompetente Sachverständige einzuschalten.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau führt eine Liste von VOF-Beratern, die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und die den Auftraggeber in allen Vergabe- und Auftragsfragen für freiberufliche Leistungen nach VOF sachkundig und unabhängig beraten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Schroeter".

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



0 Grundlagen

0.1 Rechtliche Grundlagen

0.1.1 Das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** regelt das öffentliche Auftragswesen.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Der öffentliche Auftraggeber (Vergabestelle) hat bei der Vergabe eines Auftrags nach Maßgabe der **Vergabeverordnung (VgV)** die Vorschriften der Vergabedordnungen anzuwenden.
- Der Bewerber hat einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften.
- Der Bewerber kann in einem besonderen Verfahren die ordnungsgemäße Einhaltung der Vergabevorschriften überprüfen lassen (Nachprüfungsrecht).

0.1.2 Vergabeverfahren

Die Vergabevorschriften des GWB sind anzuwenden, wenn ein

- Bauauftrag nach VOB/A
- Lieferauftrag nach VOL/A
- **Dienstleistungsauftrag nach VOF**

von einem öffentlichen Auftraggeber vergeben wird und der Wert des Auftrags den Schwellenwert nach § 2 Ziff. 2 VgV erreicht oder übersteigt.

Für Dienstleistungsaufträge nach VOF beträgt der Schwellenwert derzeit 193.000 € netto (für die Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB, s. u.).

0.1.3 Anwendung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), Ausgabe 2009

Die Neufassung der »Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)«, Ausgabe 2009, wurde mit Bekanntmachung vom 18. November 2009 (BAnz. Nr. 185a vom 08. Dezember 2009) gemeinsam durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bekannt gegeben, jedoch nicht zur Anwendung freigegeben.

Die VOF, Ausgabe 2009, wurde mit Inkrafttreten der Neufassung der »Vergabeverordnung – VgV« am 11.06.2010 (BGBI. I Nr. 30, S. 724) für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten verbindlich.

Die VOF, Ausgabe 2009, setzt die EU-Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in aktueller Fassung für vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen in deutsches Recht um und berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission.

Die Anwendungsverpflichtung für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 GWB erfolgt durch § 5 VgV:

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tägigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2009 (BAnz. Nr. 185a vom 08. Dezember 2009) anzuwenden. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Bildung von Kooperationen – Bewerbergemeinschaften

Kleineren Büros und Berufsanfängern wird empfohlen mit geeigneten Büros Kooperationen bzw. Bewerbergemeinschaften einzugehen, um zusammen das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Dienstleistung zu erfüllen.

Dazu müssen kleinere Büros eigene, für den Auftraggeber interessante Planungsleistungen einbringen, die durch Kooperation mit geeigneten, leistungsfähigen Partnern das ausgeschriebene Leistungsbild möglichst gut abbilden.

Dem Auftraggeber wird empfohlen, das Verfahren so zu strukturieren und die Eignungskriterien so festzulegen, dass solche Kooperationen möglich werden und diese eine faire Chance im Wettbewerb bekommen. Es konnte wiederholt festgestellt werden, dass projektbezogen gut aufgestellte Kooperationen bzw. Bewerbergemeinschaften von kleineren Büroeinheiten mit Spezialkenntnissen dem Auftraggeber ein qualitätsvolles Angebot ähnlich wie große Büroeinheiten bieten können.

Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe ist klar und eindeutig zu beschreiben, damit alle Bewerber oder Bieter diese im gleichen Sinne verstehen können (§ 6 Abs. 1 VOF).

Für Planungsleistungen empfiehlt sich, die Aufgabenstellung in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, die so genau zu fassen sind, dass sie den Bewerbern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen (§ 6 Abs. 2 VOF).

Eine klare und in sich schlüssige Aufgabenstellung dient der Transparenz und kann den Bewerberkreis auf diejenigen Bewerber beschränken, die für die zu vergebende Dienstleistung in Frage kommen.



Bekanntmachung

Die Vergabebekanntmachung ist – zuerst – im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit den vorgegebenen Bekanntmachungsmustern zu veröffentlichen. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachung können unter der Internetadresse <http://simap.eu.int> abgerufen werden.

Weitere Veröffentlichungen der Bekanntmachung in den Amtsblättern oder der Presse des Inlandes (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder auch des Freistaates Bayern) dürfen nicht vor dem Tag der Absendung an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Inland darf nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

In der Bekanntmachung sind die der Auswahl zugrunde gelegten Eignungskriterien und die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zu benennen (§ 10 Abs. 2 VOF).

Leitsatz aus der Rechtssprechung:

Der öffentliche Auftraggeber, der im Voraus Regeln für die Gewichtung der Kriterien zur Auswahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, aufgestellt hat, ist verpflichtet diese Regeln in der Bekanntmachung anzugeben (EuGH-Urteil vom 12.12.2002, Az. C-470/99).

Es empfiehlt sich bereits in der Bekanntmachung die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zu benennen (§ 11 Abs. 4 VOF).

Um den Textumfang in der Bekanntmachung zu beschränken, hat es sich bewährt, dort nur die zwingend zu veröffentlichten Informationen anzugeben und die Bewerber aufzufordern, beim Auftraggeber einen sog. »Bewerbungsbogen« anzufordern, in dem die Vorgehensweise der Vergabestelle bei der Auswahl- und der Auftragsphase strukturiert und offen gelegt wird. Dieser »Bewerbungsbogen« ist eine Verdingungsunterlage, die vom Bewerber zu unterzeichnen und der Bewerbung voranzustellen ist.

0.2.2 Verfahrensschritte

Die VOF enthält drei Arten von Kriterien:

1. Teilnahmevoraussetzungen/Ausschlusskriterien
§ 4 nennt Teilnahmevoraussetzungen und Auskunftspflichten sowie zwingende Ausschlusskriterien wegen Unzuverlässigkeit nach § 4 Abs. 6 und mögliche Ausschlusskriterien nach § 4 Abs. 9.
2. Nachweis der Eignung/Auswahlkriterien
§ 5 Abs. 4 regelt den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, § 5 Abs. 5 definiert wichtige Kriterien zur fachlichen Eignung.
3. Zuschlagskriterien/Auftragskriterien
§ 11 enthält Entscheidungskriterien für die Auftragserteilung.

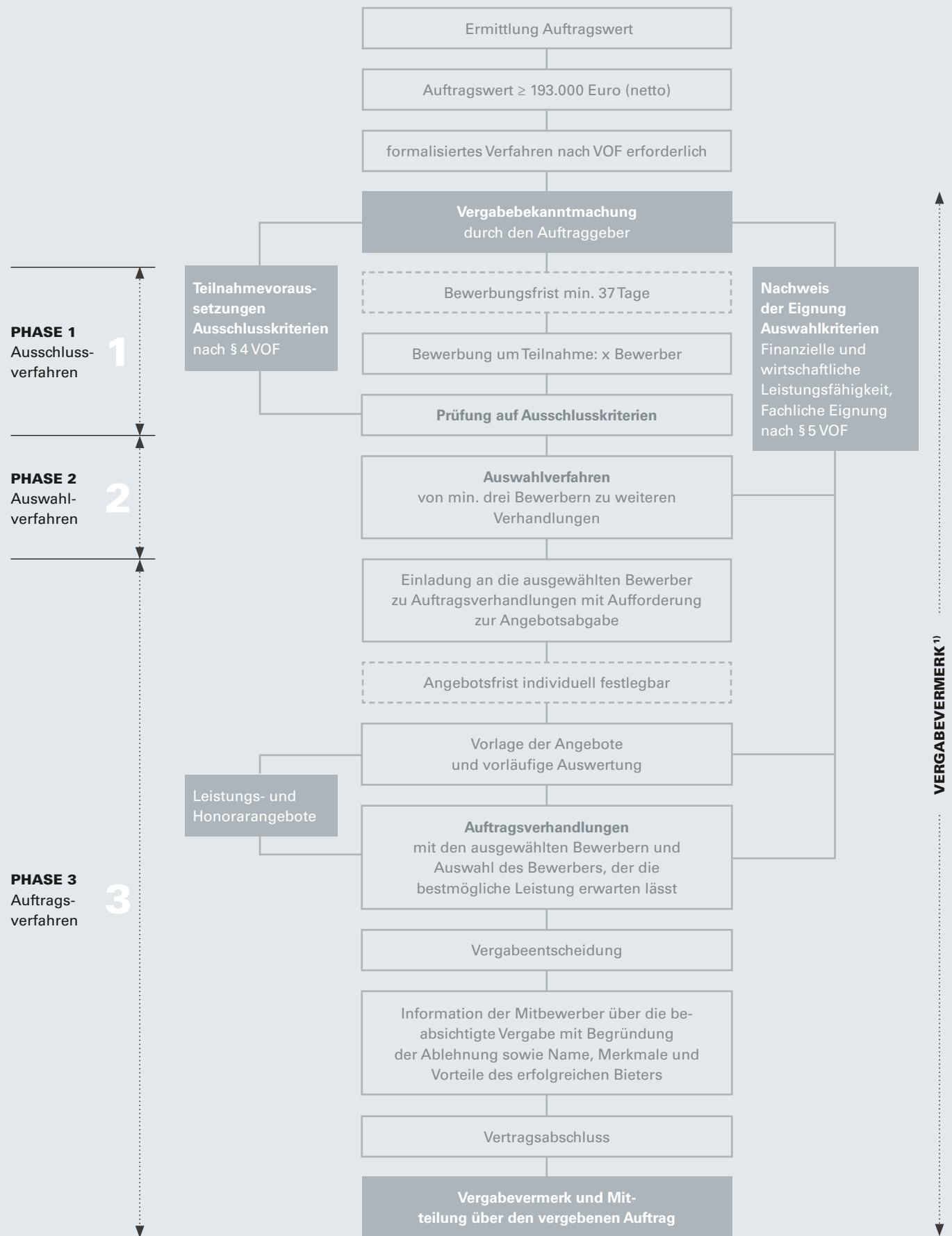
Aus den genannten Vorschriften ergibt sich eine Dreiteilung des Vergabeverfahrens:

- In der ersten Phase – der Prüfung der Ausschlusskriterien – hat der Auftraggeber zu prüfen, ob sich Ausschlussgründe ergeben. Liegen diese bei einem Bewerber vor, ist zu prüfen, ob er ausgeschlossen werden muss.
- In der zweiten Phase – dem Auswahlverfahren – bewertet der Auftraggeber die von ihm geforderten und von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen und entscheidet an Hand dieser Bewertung, welche Bewerber zu weiteren Verhandlungen aufgefordert werden.
- In der dritten Phase – dem Auftragsverfahren – finden Vergabeverhandlungen und die Entscheidung über die Auftragserteilung statt.

Die nach der jeweiligen Phase nicht mehr berücksichtigten Bewerber sind über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu informieren.

Der Ablauf des Verfahrens ist im nachfolgenden Ablaufdiagramm dargestellt.





¹⁾ Der Vergabevermerk nach §12 VOF soll die einzelnen Phasen des Verfahrens, die getroffenen Maßnahmen, die Feststellungen und die Begründung der vom Auftraggeber getroffenen Entscheidungen enthalten. Es wird empfohlen den Vergabevermerk mit Beginn des Verfahrens zu erstellen und zeitnah mit den einzelnen Verfahrensschritten fortzuschreiben.

1 Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen/ Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme können Bewerber ausgeschlossen werden, wenn angeforderte Nachweise nicht vorgelegt wurden oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Ausschluss führen.

1.1 Wirtschaftliche Verknüpfung mit anderen Unternehmen

Freiberufliche Dienstleister sollten sowohl von den ausführenden Unternehmen, den (Kosten-) Beteiligten einer Gemeinschaftsmaßnahme oder in sonstiger Weise tangierten Unternehmen unabhängig sein.

Es wird empfohlen, von jedem Bewerber Auskunft über vorhandene wirtschaftliche Verknüpfungen mit Unternehmen und deren Art zu verlangen (§ 4 Abs. 2, 1. Spiegelstrich VOF).

1.2 Beabsichtigte Zusammenarbeit mit Anderen

Beabsichtigten Bewerber in Kooperation mit anderen Unternehmen als Bewerbergemeinschaften oder unter Mitwirkung von Nachunternehmern den Dienstleistungsauftrag auszuführen, muss die Art der Zusammenarbeit angegeben werden (§ 4 Abs. 2, 2. Spiegelstrich VOF).

Der Auftragnehmer kann verlangen, dass im Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform angenommen werden muss (§ 4 Abs. 4 VOF).

1.3 Vorabberatung des Auftraggebers durch einen Bewerber

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme eines Bewerbers, der den Auftraggeber bereits vor Einleitung des Verfahrens beraten hat, nicht verfälscht wird (§ 4 Abs. 5 VOF).





1.4 Ausschlusskriterien nach § 4 VOF

Der Auftraggeber muss einen Bewerber wegen Unzuverlässigkeit ausschließen, wenn er Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Bewerbers (oder einer Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist) auf Grund der in § 4 Abs. 6a) bis g) VOF genannten Tatbestände hat. Die Entscheidung trifft der Auftraggeber aus eigener Kenntnis. Vor einem beabsichtigten Ausschluss ist dem betreffenden Bewerber Gelegenheit zu geben, entsprechende Nachweise nach § 4 Abs. 7 VOF vorzulegen. Von einem Ausschluss kann nur aus den in § 4 Abs. 8 VOF genannten Gründen abgesehen werden.

Die Bewerber sind aufzufordern, zu den in § 4 Abs. 9 a) bis d) VOF genannten Kriterien für sich selbst und auch für einen eventuell vorgesehenen Nachunternehmer eine Eigenerklärung abzugeben.

Wird dem Auftraggeber einer der in § 4 Abs. 9 VOF genannten Ausschlusstatbestände bekannt, so steht es in seinem Ermessen, den Bewerber auszuschließen. Über den Ausschluss ist mit Blick auf den vorgesehenen Auftrag und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes zu entscheiden.

1.5 Berufshaftpflichtversicherung

Neben der Bescheinigung über den bestehenden Versicherungsschutz in der geforderten Höhe reicht auch eine schriftliche Erklärung des Versicherers, dass dem Bewerber im Auftragsfall ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt werden wird.

1.6 Projektbezogen geforderte Nachweise

Ist für die Erbringung der zu vergebenden Dienstleistung eine besondere Befähigung des Bewerbers Voraussetzung, z. B. die Bauvorlageberechtigung bei der Erstellung einer Genehmigungsplanung, so ist sie in der Bekanntmachung unter Nennung der Gesetzesgrundlage zu fordern. Wer bauvorlageberechtigt ist, bestimmt das jeweilige Landesrecht (z. B. für den Freistaat Bayern Art. 61 BayBO). Dasselbe gilt für die Erbringung von bautechnischen Nachweisen, insbesondere Standsicherheit und vorbeugenden Brandschutz (vgl. dazu Art. 62 BayBO).

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Nr.	Kriterium	VOF in Bekannt- machung abge- fragt ja/nein	Prüfung		Nachweis/ Erklärung des Bewerbers ja/nein
1.1	wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen	§ 4 Abs. 2 1. Spiegelstrich	keine wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen, die Liefer- bzw. Bauleistungsinteressen haben – als Eigenerklärung		
1.2	auf den Auftrag bezogene Zusammenarbeit mit Anderen	§ 4 Abs. 2 2. Spiegelstrich § 4 Abs. 4	wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen, die Liefer- bzw. Bauleistungsinteressen haben – jedoch ohne Auswirkung auf die Projektbearbeitung – als Eigenerklärung		
1.3	Namen und berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen	§ 4 Abs. 3	wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen, die Liefer- bzw. Bauleistungsinteressen haben – mit Auswirkung auf die Projektbearbeitung – als Eigenerklärung		
1.4.1	Ausschlusskriterien nach § 4 VOF »zwingende« Kriterien: Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen Geldwäscherei Betrug gegen Haushalt EG Subventionsbetrug gegen Haushalt EG Bestechung internationale Bestechung Verstoß gegen Abgabenordnung der EG	§ 4 Abs. 6 a) b) c) d) e) f) g)	Auftraggeber hat über Verstoß Kenntnis Auftraggeber hat über Verstoß Kenntnis	Auftraggeber hat über Verstoß Kenntnis Auftraggeber hat über Verstoß Kenntnis	ja/nein
1.4.2	»kann« Kriterien: Konkursverfahren, Insolvenz oder Liquidation Infragestellung der beruflichen Zuverlässigkeit infolge rechtskräftiger Verurteilung schwere berufliche Verfehlung steuerliche und abgabenrechtliche Bedenklichkeit falsche Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften	§ 4 Abs. 9 a) b) c) d) e)	Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen In der Bekanntmachung abgefragte Auskünfte nach §§ 4, 5 und 19 VOF nicht oder erheblich falsch erteilt	Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Deckungszusage Personenschäden in geforderter Höhe	
1.5	Berufshaftpflichtversicherung	§ 5 Abs. 4 a)	Deckungszusage Sonstige Schäden in geforderter Höhe	Deckungszusage Sonstige Schäden in geforderter Höhe	
1.6	Berufsqualifikation zusätzlich bei juristischen Personen	§ 19 Abs. 1, 2 § 19 Abs. 3	Qualifikationsnachweis Ist ein verantwortlicher Berufsangehöriger gem. § 23 Abs. 1 oder 2 benannt worden?	Qualifikationsnachweis Ist ein verantwortlicher Berufsangehöriger gem. § 23 Abs. 1 oder 2 benannt worden?	

Wichtiger Hinweis:
Nachweise zu den aufgelisteten Ausschlusskriterien müssen vom Bewerber nur insoweit vorgelegt werden, als sie in der Bekanntmachung ausdrücklich einzeln abgefragt werden (VOF § 10 Abs. 2). Mit Ausnahme der in VOF § 4 Abs. 6 genannten

Ausschlusskriterien – über die der Auftraggeber aus eigener Kenntnis entscheidet – dürfen nur die in der Bekanntmachung abgefragten Nachweise in die Prüfung einbezogen werden. Werden abgefragte Nachweise nicht vorgelegt, kann der Bewerber ausgeschlossen werden.

2 Auswahlverfahren

Der Auftraggeber muss in der Bekanntmachung angeben, welche Erklärungen und Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen Eignung oder welche anderen Nachweise vom Bewerber zu erbringen sind (§ 10 Abs. 2 VOF). Dabei muss sich der Auftraggeber auf die Nachweise beschränken, die durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind (§ 5 Abs. 1 VOF).

Im Auswahlverfahren werden *unternehmens- und personengebundene Nachweise der Leistungsfähigkeit und Eignung der Bewerber* gewertet.

Ein zentraler Grundgedanke bei der Bewertung ist es, die Bewerber nicht nach absoluter Größe, sondern in dem Umfang zu bewerten, wie es im Hinblick auf die beschriebene Dienstleistung notwendig und gerechtfertigt ist.

Es wird empfohlen, für den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren als Eigenerklärung zu verlangen (§ 5 Abs. 4 c) VOF).

Für den Nachweis der fachlichen Eignung bei entsprechenden Dienstleistungen nach § 5 Abs. 5 b) VOF ist nach Meinung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus praktischer Sicht ein Zeitraum von fünf Jahren zu berücksichtigen und darauf im Bekanntmachungstext hinzuweisen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die VOF nur einen Referenzzeitraum von drei Jahren kennt und eine Ausdehnung auf fünf Jahren durch Bewerber gerügt werden könnte.

Die zu wertenden Referenzobjekte sind nicht auf identische Planungsobjekte einzugrenzen, sondern es sind alle Projekte zuzulassen, die mit gleicher oder ähnlicher Ingenieurleistung zu bearbeiten sind. So sind z. B. zum Nachweis vergleichbarer Leistungen bei der Tragwerksplanung für ein Krankenhaus auch vergleichbare Inge-

nieurleistungen im Hochbau, wie z. B. Leistungen bei der Tragwerksplanung für Verwaltungsgebäude oder Schulen, zu werten.

Jedes Auswahlkriterium wird projektbezogen gewichtet und mit 1 bis 5 Punkten bewertet. Die erreichte Punktzahl ergibt sich durch Multiplikation von Wichtung und Bewertung.

Verfügt ein Bewerber über mehrere Niederlassungen, werden Angaben erwartet, wo die zu vergebende Dienstleistung im überwiegenden Maße erbracht werden soll. Falls Teilleistungen von anderen Niederlassungen erbracht werden sollen, ist dies anzugeben.

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Dieses Kriterium kann mit 10 bis 30 Prozent gewichtet werden.

Es soll bewertet werden, ob der Bewerber sowohl von der Kapazität als auch von der wirtschaftlichen Sicherheit her über den vorgesehenen Projektzeitraum die Gewähr für eine beständige Abwicklung der Ingenieurleistungen bieten kann.

Sowohl der jährliche Gesamtumsatz als auch der Umsatz für entsprechende Dienstleistungen des Bewerbers sollten mindestens dem Umsatz für das beschriebene Projekt im Jahresmittel entsprechen.

Die maximale Punktzahl ist – nach Einschätzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau – zu vergeben, wenn der jährliche Gesamtumsatz des Bewerbers das Dreifache und der Umsatz für entsprechende Dienstleistungen das Doppelte des Umsatzes für das beschriebene Projekt im Jahresmittel betragen.

Entsprechende Dienstleistungen sind solche, die bei ähnlichem Gesamtumfang und ähnlicher Aufgabenstellung – unabhängig von der Nutzung – wie für das beschriebene Projekt in der Vergangenheit abgewickelt wurden. Damit soll erreicht werden, dass der Bewerber gegebenenfalls über genügend Kapazität verfügt, um »Arbeits spitzen« abdecken zu können.

Weiterhin sollen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für entsprechende Dienstleistungen der letzten Jahre geprüft werden.

Beispiel (vgl. Tabelle 2):

Bei dem beschriebenen Projekt handelt es sich um die Tragwerksplanung für ein Krankenhaus mit einem Nettohonorar von 600.000 €, verteilt über vier Jahre, d. h. im Jahresmittel 150.000 €.

Der Bewerber verfügt über einen Jahresumsatz von 900.000 €. Er ist u. a. in der Tragwerksplanung zu 40 % im entsprechenden Hochbau (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude) und zu 30 % im Brückenbau tätig.

Gesamtumsatz:

$$900.000 \text{ €} > 3 \times 150.000 \text{ €} = 450.000 \text{ €}$$

Umsatz für entsprechende Dienstleistungen:

$$0,4 \times 900.000 \text{ €} = 360.000 \text{ €} > 2 \times 150.000 \text{ €}$$

Der Bewerber erhält bei beiden Bewertungskriterien die maximale Punktzahl.

Falls es sich bei dem beschriebenen Projekt um einen Brückenbau handeln würde, kann im vorliegenden Beispiel bei der Bewertung des Umsatzes für entsprechende Dienstleistungen nicht die volle Punktzahl vergeben werden:

$$0,3 \times 900.000 \text{ €} = 270.000 \text{ €} < 2 \times 150.000 \text{ €}$$

2.2 Fachliche Eignung

Dieses Kriterium kann mit 60 bis 80 Prozent gewichtet werden, da es maßgebend für die Auswahl der Bewerber ist, die in das Auftragsverfahren gelangen.

- Die Fachkunde und die Zuverlässigkeit des Bewerbers sollen anhand des beruflichen Werdegangs der Führungskräfte/Projektleiter bewertet werden. Die Fachkompetenz des Projektleiters und der maßgeblichen Mitarbeiter im Projektteam ist ein wichtiger Faktor für die Qualität unabhängiger Ingenieurbüros.
- Die Qualifikation der maßgebenden Mitarbeiter kann anhand des beruflichen Werdegangs mit Angabe berufsspezifischer Abschlüsse und herausragender Projekte bewertet werden.
- Der Nachweis der entsprechenden Leistungen soll durch bis zu fünf Referenzprojekte mit je einer Seite Umfang erbracht werden, wobei die Qualität und die spezifischen Eigenschaften höher als die Anzahl zu bewerten sind. Die Personen, die über die jeweiligen Projekte Auskunft geben können, sind zu benennen.
- Unter Personalstruktur ist die Anzahl der ständigen Mitarbeiter zu betrachten. Bei Fachplanungen einzelner Gewerke ist jeweils die Anzahl der für diese Planung vorgesehenen Mitarbeiter zu bewerten.
- Der Auftraggeber soll eine Abschätzung vornehmen, wie viele Bearbeiter für ein Projekt erforderlich werden. Das Projekt sollte im Regelfall nicht mehr als die Hälfte der fest angestellten Mitarbeiter des Bewerbers im jeweiligen Fachbereich des Bewerbers erfordern. Dann kann ihm die maximale Punktzahlerteilt werden.
- Die beschriebenen Leistungen sollen weitgehend vom Bewerber selbst mit fest angestelltem Personal erbracht werden.

- In einigen Fällen kann es aber auch zweckmäßig und sinnvoll sein, für einen besonderen Teil des Dienstleistungsauftrages – z.B. bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten oder auch eines fachkundigen Ingenieurbüros vor Ort – einen Nachunternehmer einzuschalten. Die dafür vorgesehenen Auftragsteile sind vom Bewerber zu benennen (§ 5 Abs. 5 h) VOF).
- Für die fachliche Eignung eines eventuellen Nachunternehmers gelten dieselben Kriterien wie für den Bewerber.

Die technische Ausstattung der Bewerber ist im Regelfall auf einem vergleichsweise hohen Stand. Für bestimmte Spezialaufgaben können aber spezielle EDV-Programme, Mess- und Prüfgeräte sowie die Anzahl und Verknüpfung von EDV- und CAD-Arbeitsplätzen und Schnittstellen für eine Weiterbearbeitung ein wichtiges Kriterium sein. Entsprechende Forderungen sind vom Auftraggeber im Einzelnen anzugeben. Der Bewerber sollte seine Bereitschaft erklären, diese Forderungen im Auftragsfall umzusetzen.

Die fachliche Eignung kann zusätzlich durch Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung dargestellt werden.

- Die Gewährleistung der Qualität kann aus den angegebenen Referenzprojekten abgeleitet werden.
- Der Auftraggeber hat das Recht, bei früheren Auftraggebern Erkundigungen einzuholen.
- Die Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität kann durch eine Beschreibung der innerbetrieblichen Abläufe und Kontrollmechanismen dargelegt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Forderung nach einer Zertifizierung nach ISO 9001 notwendig sein. Dies muss vom Auftraggeber begründet werden.

2.3 Andere geforderte Nachweise

Dieses Kriterium kann mit 0 bis 15 Prozent gewichtet werden.

- Falls vom Auftraggeber über die Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen Eignung hinausgehende, andere Nachweise verlangt werden, wie besondere Kenntnisse, kurzfristige Erreichbarkeit, Publikationen, Forschungen, sind diese Anforderungen in der Bekanntmachung anzugeben.

Die Summe der Wichtungen zu den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 muss 100% ergeben

2.4 Mitteilung der Gründe für die Ablehnung der Bewerbungen der nicht berücksichtigten Bewerber nach Abschluss des Auswahlverfahrens (Teilnahmewettbewerbs)

Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit (§ 10 Abs. 5 VOF).

In den Mitteilungsschreiben müssen die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Bewerbung aufgezeigt werden. Dem nicht berücksichtigten Bewerber soll es dadurch ermöglicht werden, die Richtigkeit der Auswahl der Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren und die Aussichten des ihm zustehenden Vergaberechtsschutzes beurteilen zu können.

Von der Homepage der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau kann unter Download/Vergabe ein Muster für eine Mitteilung nach § 10 Abs. 5 VOF abgerufen werden.

Tabelle 2: Auswahlkriterien

Auswahlkriterium		Wichtung [%]		Beispiel		
		von	bis	Wichtung projektbezogen [%]	Bewertung 1–5 Punkte	Wichtung × Bewertung
2.1	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	10	30			
	Gemittelter Gesamtumsatz der letzten drei Jahre	5	10	5	4	20
	Gemittelter Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Jahren	5	20	15	3	45
Zwischensumme zu 2.1				20		65
2.2	Fachliche Eignung	60	80			
	Fachlicher Lebenslauf des vorgesehenen Projektleiters mit Referenzliste vergleichbarer Dienstleistungen [§ 5 Abs. 5 a) VOF]	10	25	20	4	80
	Fachlicher Lebenslauf des vorgesehenen Stellvertreters des Projektleiters/der maßgeblichen Mitarbeiter mit Referenzliste vergleichbarer Dienstleistungen [§ 5 Abs. 5 a) VOF]	10	15	10	3	30
	Referenzliste der in den letzten fünf Jahren erbrachten vergleichbaren Dienstleistungen des Bewerbers insgesamt [§ 5 Abs. 5 b) VOF]	10	20	15	4	60
	Beschreibung der Projektorganisation mit Angaben über die technische Leitung [§ 5 Abs. 5 c) VOF]	10	15	10	3	30
	Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Jahren mit Angabe der Führungskräfte [§ 5 Abs. 5 d) VOF]	10	15	10	5	50
	Erklärung über Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung [§ 5 Abs. 5 e) VOF]	0	10	0	–	–
	Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung [§ 5 Abs. 5 f) VOF]	5	15	10	4	40
Zwischensumme zu 2.2				75		290
2.3	Sonstige Bewertungskriterien	0	10			
	z. B. Erklärung über die kurzfristige Erreichbarkeit oder/und besondere Kenntnisse, Publikationen und mögliche Wettbewerbsergebnisse – soweit notwendig im Zusammenhang mit der zu vergebenden Dienstleistung	0	10	0	0	0
	Gesamteindruck der Bewerbung	0	5	5	3	15
Zwischensumme zu 2.3				5		15
Bewertungssumme gesamt (max. 500)				100		370



3 Auftragsverfahren

In der Regel werden durch das Auswahlverfahren (je nach Angabe in der Bekanntmachung) drei bis sechs Bewerber ausgewählt, die vom Auftraggeber gleichzeitig in Textform zu Verhandlungen aufgefordert werden (§11 Abs.1 VOF).

Soweit noch nicht bekannt gegeben, sind in der Aufforderung zur Verhandlung den Bewerbern die Verfahrensbedingungen, Angaben zu den Fristen, entsprechende Hinweise auf die Bekanntmachung sowie die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung im Detail zu nennen. Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien ist auf eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung zu den Kriterien bei der Auswahl der Bewerber (Auswahlkriterien) zu achten. Abgefragt werden können neben den grundlegenden Anforderungen auch Aussagen zu Kenntnissen mit innovativen Techniken, Betriebskosten und Bauwerksunterhalt, über den Lebenszyklus, Ökologie und Ressourcenverbrauch sowie Nachhaltigkeitsaspekte vergleichbarer Projekte.

Vom Auftraggeber sind die vom Bewerber zu erbringende Dienstleistung genau zu beschreiben und eventuell weitere Vertragsgrundlagen für die Erstellung eines Angebotes zu formulieren.

Im Auftragsverfahren werden nur auftragsbezogene Zuschlagskriterien, wie z.B. die erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekteinschätzung, erwarteter Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung sowie ggf. Vorschläge zur Termin- und Kostenverfolgung bewertet.

Dies geschieht in der Regel in einer Präsentation, bei der die Bewerber auf der Grundlage der Aufgabenbeschreibung mündlich oder unter Zuhilfenahme einer plakativen Ausarbeitung ihre Vorstellungen und Planungsschritte darlegen und wie sie beabsichtigen, den bestmöglichen Projekterfolg zu erzielen.

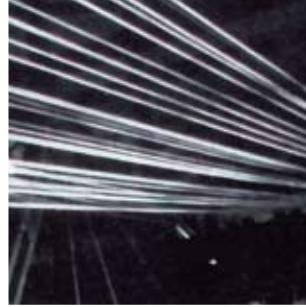
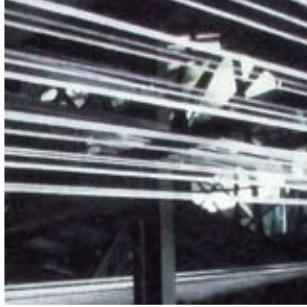
Der Auftraggeber kann zur Beurteilung der Fachkenntnisse der Bewerber Sachverständige hinzuziehen.

3.1 Projekteinschätzung

Der Bewerber soll – aufbauend auf seinen Kenntnissen vergleichbarer Projekte – eine Einschätzung der Problemstellungen des zu bearbeitenden Projektes vornehmen und seine darauf abgestimmte Vorgehensweise bei der Erbringung der zu vergebenen Dienstleistung darlegen.

Der Auftraggeber kann dadurch beurteilen, ob der Bewerber wesentliche Gesichtspunkte der Aufgabenstellung erkannt hat, seine Projektbearbeitung darauf ausrichten wird und erwarten lässt, die Problemstellungen des Projektes zu bewältigen.

- Dargestellt werden sollen dabei die erwartete Aufgabenstellung und die Projektanforderungen sowie die grundsätzliche Herangehensweise an die zu vergebende Ingenieurleistung.
- Der Bewerber soll in geeigneter Weise darstellen, wie er das Projekt im Auftragsfalle organisatorisch und zeitlich abwickeln will. Dabei kann der Auftraggeber erkennen, ob der Bewerber die notwendige Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und allen Projektbeteiligten erwarten lässt.
- Verlangt der Auftraggeber die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Planungsaufgabe, so ist dies bereits in der Bekanntmachung oder spätestens bei der Aufforderung zur Verhandlung anzukündigen und nach der HOAI zu vergüten (§ 20 Abs.3 VOF), es sei denn, es wird ein Wettbewerbsverfahren zwischengeschaltet.
- Die Auswahl eines Bewerbers darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass von Bewerbern zusätzlich unangefordert Lösungsvorschläge eingereicht werden (§ 20 Abs.2 Satz 3 VOF).



3.2 Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung

Der Bewerber soll durch eine Präsentation anhand eines vergleichbaren Projektes seine fachliche Leistung bzw. das Herangehen an die ausgeschriebene Aufgabenstellung darlegen. Dabei kann der Auftraggeber die erwartete fachliche Leistung anhand von Schlüsselkriterien wie z. B. Entwurfsqualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit sowie auch auf Grund der Vorstellung interessanter Projektideen beurteilen.

Daneben kann auch das Vorgehen und die Methodik des Bewerbers zur Sicherstellung der Termin- und Kosteneinhaltung durch den Auftraggeber abgefragt und bewertet werden, ob mit der vorgestellten Methodik die Termine und die Kostensicherheit des vorliegenden Projektes erreichbar erscheinen.

3.3 Aus dem Bietergespräch gewonnene Eindrücke hinsichtlich der Projektleitung

Die Erfahrung der vorgesehenen Projektleitung ist ein entscheidendes Qualitätskriterium. Die für die Projektleitung vorgesehenen Personen sollen sich mit ihren speziellen Erfahrungshintergründen vorstellen.

Sofern Unteraufträge vergeben werden, muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorgelegt werden (§ 5 Abs. 6 VOF). Der Nachunternehmer soll sich ebenfalls mit seinem Erfahrungshintergrund vorstellen.

3.4 Honorar

Das Honorar ist bei der Entscheidung über die Auftragserteilung einer Planungsleistung ein Kriterium unter einer Vielzahl von Vergabekriterien wie z. B. Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist.

Gleichwohl muss auch bei einem Leistungswettbewerb für Planungsleistungen nach den Grundsätzen der VOF das Honorar ein wichtiges Bewertungskriterium bleiben.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Leistungen handelt, die in der HOAI verordnet sind oder ob es sich um Leistungen handelt, deren Honorare frei vereinbart werden können.

- Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten (HOAI) ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen (§11 Abs.5 VOF) Gewertet werden kann nur in der Bandbreite der HOAI-Vergütung (im Rahmen der von der Verordnung vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze, Besondere Leistungen, Umbauzuschlag, Nebenkosten). Das günstigste Honorarangebot unter Einhaltung der HOAI erhält die maximale Bewertung.
- Bei Unterschreitung des gesetzlichen Mindesthonorars ist zunächst die Ursache der Unterschreitung aufzuklären. Über Nachverhandlungen sind Unterangebote ggf. auf den gesetzlichen Rahmen anzuheben. Ein Angebotsausschluss kommt nur dann in Betracht, wenn die Nachverhandlungen scheitern (OLG Brandenburg, 08.01.2008, Verg W 16/07; VK Südbayern, 29.07.2008, Z3-3-3194-1-18-05/08).
- Bei Leistungen, für die es keinen festgelegten Vergütungsrahmen nach HOAI gibt, wie z. B. Machbarkeitsstudien, Grundsatzuntersuchungen, Projektsteuerung u. a. ist generell mit einer großen Streuung zu rechnen. Hier ist in einer Plausibilitätsprüfung die Angemessenheit des Honorars zu bewerten. Liegen erhebliche Abweichungen vor, so muss zur Aufklärung mit allen Bietern gleichermaßen über das Angebot verhandelt werden. Diese Verhandlungen können dann wiederum Einfluss auf das Angebot haben.
- Verhandlungen nur über den Preis sind unzulässig.



3.5 Gesamteindruck der Präsentation

Über die weitgehend objektive Punktbewertung der Kriterien hinaus können Form und Klarheit der Darstellung sowie das Auftreten, die Sachlichkeit und das Vertrauen in die vorgestellten Personen bewertet werden.

3.6 Entscheidung über die Auftragserteilung

Bei der Entscheidung der Vergabestelle über die Auftragserteilung werden die durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigten Kriterien (Zuschlagskriterien) berücksichtigt und bewertet.

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bewerber (Bieter), der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt (§11 Abs. 6 VOF).

3.7 Mitteilung der Gründe für die Ablehnung der Angebote der nicht berücksichtigten Bewerber nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens

Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern (Bieter) unverzüglich nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit (§14 Abs. 5 VOF).

In den Mitteilungsschreiben müssen die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Auftragserteilung aufgezeigt werden. Dem nicht berücksichtigten Bewerber (Bieter) soll es dadurch ermöglicht werden, die Richtigkeit der Entscheidung der Vergabestelle über die Auftragserteilung und die Aussichten des ihm zustehenden Vergaberechtsschutzes beurteilen zu können.

Von der Homepage der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau kann unter Download/Vergabe ein Muster für eine Mitteilung nach §14 Abs. 5 VOF abgerufen werden.

Ergänzend sei hier auf die Pflicht des Auftraggebers zur Information nach §101a Abs.1 GWB hingewiesen. Er hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden, unverzüglich in Textform über den Namen des erfolgreichen Bieters, die Gründe für die Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen zuvor noch keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt worden ist. Der Vertrag darf erst 15 Tage nach Absendung der Information geschlossen werden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage, wenn die Information per Fax oder elektronisch versendet wurde. Die Frist beginnt am Tag der Absendung. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflichten, so ist der Vertrag von Anfang an unwirksam, wenn dieser Verstoß innerhalb bestimmter Fristen in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht und in diesem Verfahren festgestellt worden ist (§101 b Abs.1 GWB).

Tabelle 3: Auftragskriterien (Präsentation)

Auftragskriterium		Wichtung [%]		Beispiel		
		von	bis	Wichtung projektbezogen [%]	Bewertung 1–5 Punkte	Wichtung × Bewertung
3.1	Projekteinschätzung	20	40			
	Erkennen der Aufgabenstellung und der Projektanforderungen	10	20	10	4	40
	Organisation und zeitliche Abfolge der Projektabwicklung	5	20	5	3	15
	Erwartete Zusammenarbeit mit Auftraggeber und Projektbeteiligten	5	10	5	3	15
Zwischensumme zu 3.1				20		70
3.2	Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung durch Präsentation einer vergleichbaren Aufgabenstellung	20	40			
	Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Entwurfsqualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit	10	30	15	4	60
	Methodik zur Termineinhaltung	5	10	5	3	15
	Methodik zur Kosteneinhaltung	5	10	10	4	40
Zwischensumme zu 3.2				30		115
3.3	Aus dem Bewerbergespräch gewonnene Eindrücke hinsichtlich der Projektleitung/Sonderfachleute	20	40			
	Vorgesehener Projektleiter–Planung	10	30	20	5	100
	Vorgesehener Projektleiter–Bauüberwachung	5	10	10	3	30
	Unterauftragnehmer/Sonderfachleute	0	10	0	–	–
Zwischensumme zu 3.3				30		130
3.4	Honorar	5/0 *	30			
	Honorarermittlung im Rahmen der HOAI oder	5	15	15	4	60
	Honorarangebot bei Nichtzutreffen der HOAI	10	30			
Zwischensumme zu 3.4				15		60
3.5	Gesamteindruck der Präsentation	5	10	5	5	25
Zwischensumme zu 3.5				5		25
Bewertungssumme gesamt (max. 500)				100		400

* z. B. bei Wettbewerben

Bildnachweise

Titel

Brücke bei Muhr am See

Dr.-Ing. Bernd Brandt, Beratender Ingenieur, Nürnberg

Seite 4

Neubau der BAB A7 Nesselwang-Füssen,

Talbrücke Enzenstetten,

Konstruktionsgruppe Bauen, Kempten

Seite 6

Altmühlbrücke Eichstätt

Dipl.-Ing. Johann Grad, Ingolstadt

Seite 8

Freizeitbad in Deggendorf

Häussler Ingenieure GmbH, Kempten

Ausstellungsgebäude mit Büro und Werkstatt

Dipl.-Ing. (FH) Michael Burz, Kaufbeuren

Seite 11

Bild 1: Fußgängerbrücke über die BAB A9 bei Trockau

Dr.-Ing. Bernd Brandt, Beratender Ingenieur, Nürnberg

Bild 2, 3 und 5: Treppenturm im Max-Planck-Institut, Dresden

ISP Scholz Beratende Ingenieure AG, München

Bild 4: Luitpoltbrücke über den Main-Donau-Kanal, Bamberg

Dr.-Ing. Bernd Brandt, Beratender Ingenieur, Nürnberg

Seite 12

Fußgängerbrücke über die BAB A9 bei Trockau

Dr.-Ing. Bernd Brandt, Beratender Ingenieur, Nürnberg

Seite 18/19

Prinzregententheater München

ISP Scholz AG, München

Seite 20

Brücke über die BAB A9 bei Schwabach

Dr.-Ing. Bernd Brandt, Beratender Ingenieur, Nürnberg



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de